

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2014 / V 00290	Ausfertigungen: Städtische Bauverwaltung, RPA, SBA, STP
Dienststelle: Städtische Bauverwaltung Aktenzeichen: SBV-SE Ka-Wg	04.11.2014, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Gebührenkalkulation zur zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung für die Jahre 2015 und 2016 Anpassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Friedrichshafen (Abwassersatzung) Anlagen: Gebührenkalkulation und Berechnung Straßenentwässerung (Anlagen 1+2)				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input checked="" type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm- Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Frank Kahle / 15 Min.

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Technischer Ausschuss/Betriebsausschuss SE	02.12.2014	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	08.12.2014	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein**Beschlussantrag:**

1. Die Schmutzwassergebühr wird für die Jahre 2015 und 2016 auf **1,90 EUR je m³** eingeleitetem Schmutzwasser festgesetzt.
2. Die Niederschlagswassergebühr wird für die Jahre 2015 und 2016 auf **0,51 EUR je m²** anrechenbarer versiegelter Fläche festgesetzt.
3. Die Abschreibungs- / Nutzungsdauer wird wie folgt festgelegt:
 - a) für Abwassersammler 65 Jahre
 - b) für Flächenkanalisation - Mischwasser 50 Jahre
 - c) für Flächenkanalisation - Schmutzwasser 50 Jahre
 - d) für Flächenkanalisation - Regenwasser 50 Jahre
 - e) für die Versorgungs-Verbindungskanäle im Klärwerk 40 Jahre
 - f) für bauliche Anlagen(teile) 40 Jahre
 - g) für Pumpendruckleitungen 25 Jahre
 - h) für maschinelle / mechanische Anlagen(teile) 15 Jahre
 - i) für elektrische Anlagen(teile) 15 Jahre
 - j) für Büro-, Betriebs- und Geschäftsausstattung / Kfz 3 bis 10 Jahre
 - k) für immaterielle Vermögensgegenstände 3 bis 5 Jahre
 - l) für geringwertige Wirtschaftsgüter (Pauschalabschreibung) 5 Jahre

Bei Anlagegütern, deren Nutzungsdauer sich gegenüber den o.g. Pauschalwerten verkürzt, erfolgt eine individuelle Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.

4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen werden entsprechend der Nutzungsdauer der zugrunde liegenden Anlagegüter aufgelöst.
5. Die Auflösungsdauer für Abwasser-Anschlussbeiträge wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Anschlussbeiträge für Abwasserbehandlung 30 Jahre
 - b) Anschlussbeiträge für Abwasserableitung 50 Jahre
6. Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2015 und 2016 auf 4,30 % festgesetzt.
7. Die Kosten der Straßenentwässerung werden entsprechend der tatsächlich zugrunde liegenden versiegelten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Fläche berechnet und in der Gebührenkalkulation in Abzug gebracht.

Der Berechnung der Straßenentwässerungskosten wird für die Jahre 2015 und 2016 eine anrechenbare versiegelte Fläche von 4.350.000 m² (2015: 2.170.000 m²; 2016: 2.180.000 m²) zugrunde gelegt.

8. Der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2015 und 2016 wird eine anrechenbare versiegelte Fläche (ohne Straßenentwässerung) von 10.450.000 m² (2015: 5.220.000 m²; 2016: 5.230.000 m²) zugrunde gelegt.
9. Der Kalkulation der Schmutzwassergebühren für die Jahre 2015 und 2016 wird eine Veranlagungsmenge von 6.300.000 m³ (2015: 3.150.000 m³; 2016: 3.150.000 m³) zugrunde gelegt.
10. Gebührenrechtlicher Ausgleich von Kostenüberdeckungen der Vorjahre im Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung – Bereich Schmutzwasser:

Von den noch auszugleichenden Schmutzwasser-Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 13.282,19 EUR aus 2011, 295.231,41 EUR aus 2012 und 777.616,32 EUR aus 2013, zusammen 1.086.129,92 EUR werden folgende Beträge in der Gebührenkalkulation 2015 / 2016 berücksichtigt:

	in 2015	in 2016	Gesamt
2011:	13.282,19 EUR	0,00 EUR	13.282,19 EUR
2012:	295.231,41 EUR	0,00 EUR	295.231,41 EUR
2013:	54.696,80 EUR	245.042,07 EUR	299.738,87 EUR
Summe:	363.210,40 EUR	245.042,07 EUR	608.252,47 EUR

Die restliche Schmutzwasser-Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 477.877,45 EUR wird in der Gebührenkalkulation 2017 ff berücksichtigt.

11. Gebührenrechtlicher Ausgleich von Kostenüberdeckungen der Vorjahre im Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung – Bereich Niederschlagwasser:

Von den noch auszugleichenden Niederschlagwasser-Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 3.462,64 EUR aus 2011, 166.754,75 EUR aus 2012 und 154.180,89 EUR aus 2013, zusammen 324.398,28 EUR werden folgende Beträge in der Gebührenkalkulation 2015 / 2016 berücksichtigt:

	in 2015	in 2016	Gesamt
2011:	3.462,64 EUR	0,00 EUR	3.462,64 EUR
2012:	145.894,87 EUR	20.859,88 EUR	166.754,75 EUR
2013:	0,00 EUR	84.412,02 EUR	84.412,02 EUR
Summe:	149.357,51 EUR	105.271,90 EUR	254.629,41 EUR

Die restliche Niederschlagwasser-Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 69.768,87 EUR wird in der Gebührenkalkulation 2017 ff berücksichtigt.

12. Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Fäkalienabfuhr) wird für die Jahre 2015 und 2016 auf **35,00 EUR je m³** festgesetzt.
13. Der Kalkulation der Gebühren zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Fäkalienabfuhr) für die Jahre 2015 und 2016 wird eine Veranlagungsmenge von 80 m³ (2015: 40 m³; 2016: 40 m³) zugrunde gelegt.

14. Gebührenrechtlicher Ausgleich von Kostenüberdeckungen der Vorjahre im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalienabfuhr):

Von den noch auszugleichenden Fäkalienabfuhr-Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 321,25 EUR aus 2012 und 148,63 EUR aus 2013, zusammen 469,88 EUR werden folgende Beträge in der Gebührenkalkulation 2015 / 2016 berücksichtigt:

	in 2015	in 2016	Gesamt
2012:	200,00 EUR	121,25 EUR	321,25 EUR
2013:	0,00 EUR	148,63 EUR	148,63 EUR
Summe:	200,00 EUR	269,88 EUR	469,88 EUR

15. Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Friedrichshafen (Abwassersatzung) wird wie folgt angepasst:

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 8. Dezember 2014 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Friedrichshafen
(Abwassersatzung – AbwS) vom 04.10.2011, zuletzt geändert am 10.12.2012**

Artikel 1

§ 43 Absatz 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) und die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 39 Abs. 2 beträgt je m³ Abwasser 1,90 EUR.
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 1,05 EUR.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a) beträgt je m² der nach § 41a Absätze 2 bis 4 ermittelten versiegelten Fläche 0,51 EUR.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung:

A. ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

I. Grundlage

Mit Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg vom 11.03.2010 wurden alle Kommunen in Baden-Württemberg verpflichtet, die Abwassergebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt zu veranlagen (gesplittete Abwassergebühr). Auf der Grundlage des o. g. VGH-Urteils werden daher in Friedrichshafen seit dem 1. Januar 2010 gesplittete Abwassergebühren erhoben. Dabei richtet sich die Niederschlagswassergebühr nach den versiegelten Flächen. Die Schmutzwassergebühr wird weiterhin auf der Basis der verbrauchten Frischwassermenge (mit reduzierten Gebührensatz) ermittelt.

II. Kostenträgerrechnung

Die beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung für die zentrale Abwasserbeseitigung anfallenden Kosten wurden in 2011 im Rahmen einer gutachterlichen Kostenträgerrechnung auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufgeteilt. Die Durchführung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Dr. Pecher AG aus Erkrath. In der Kostenträgerrechnung wurden die Gesamtkosten auf der Basis des Jahresabschlusses 2009 und der vor Ort durchgeführten technischen und betriebswirtschaftlichen Untersuchungen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen genau analysiert und ausgewertet.

Für die Kostenträgerrechnung wurde jede einzelne Kostenart über den ermittelten Verteilungsschlüssel den Kostenträgern Schmutzwasser und Niederschlagswasser zugeordnet. Als abschließendes summarisches Ergebnis errechnete sich vor Abzug der Straßenentwässerungskosten, die ausschließlich dem Kostenträger Niederschlagswasser zuzuordnen sind, eine Verteilung der Gesamtkosten von 58,59 % auf den Kostenträger Schmutzwasser und 41,41 % auf den Kostenträger Niederschlagswasser.

Die Kostenträgerrechnung sollte nach max. 10 Jahren überprüft / aktualisiert werden. Für Friedrichshafen ist daher eine Aktualisierung der Kostenträgerrechnung zur nächsten Kalkulation 2017/2018 vorgesehen.

III. Gebührenkalkulation allgemein:

Die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ wird seit dem 01.01.1997 in Form eines Eigenbetriebs mit der Bezeichnung „Stadtentwässerung Friedrichshafen“ geführt. Die Betriebskosten werden maßgeblich über Benutzungsgebühren finanziert. Die Erhebung erfolgt nach den Regelungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Friedrichshafen (Abwassersatzung – AbwS) i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG).

Die Höhe der Gebühren ist über eine Gebührenkalkulation zu ermitteln und darf höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 14 Abs. 1 KAG gedeckt sind.

IV. Gebührenmaßstab

Nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11.03.2010 war die zuvor in Baden-Württemberg verbreitete einheitliche Abwassergebühr auf Basis des Frischwassermaßstabs nicht mehr zulässig. Die Kommunen in Baden-Württemberg wurden verpflichtet, die Abwassergebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt zu veranlagern (gesplittete Abwassergebühren).

Durch die Einführung des gesplitteten Abwassergebührenmaßstabes wurden keine zusätzlichen Mehreinnahmen beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung generiert. Das zuvor zusammen gefasste Abwassergebührenvolumen wurde lediglich aufgeteilt in eine Gebühr für Schmutzwasser und eine Gebühr für Niederschlagswasser, um eine verursachungsgerechtere Verteilung zu erreichen.

Auf der Grundlage der Kostenträgerrechnung, der Vorjahresergebnisse und der erwarteten Kosten, Mengen und Flächen werden die Abwassergebühren vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016 (2 Jahre) daher getrennt für die Veranlagung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser kalkuliert.

V. Gebührenentwicklung und Status Quo

Seit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühren zum Jahr 2010 liegt sowohl die Schmutzwassergebühr als auch die Niederschlagswassergebühr auf einem sehr konstanten Niveau. Beide Gebührensätze konnten für die Jahre 2013 und 2014 sogar geringfügig gesenkt werden. Die aktuelle Schmutzwassergebühr liegt bei 1,94 EUR je m³ eingeleiteten Schmutzwasser und die Niederschlagswassergebühr bei 0,49 EUR je m² anrechenbarer versiegelter Fläche.

VI. Ausgleich von Kostenüber- / -unterdeckungen gemäß § 14 Abs. 2 KAG

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind gebührenrechtliche Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Folgende gebührenrechtliche Kostenüberdeckungen bestehen zum 31.12.2013 unter Berücksichtigung der im laufenden Jahr 2014 einkalkulierten Ausgleichsbeträge im Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Gesamt
2011:	13.282,19 EUR	3.462,64 EUR	16.744,83 EUR
2012:	295.231,41 EUR	166.754,75 EUR	461.986,16 EUR
2013:	777.616,32 EUR	154.180,89 EUR	931.797,21 EUR
GESAMT:	1.086.129,92 EUR	324.398,28 EUR	1.410.528,20 EUR

Die gebührenrechtlichen Kostenüberdeckungen sollen in der 2-Jahres-Kalkulation für 2015 und 2016 wie folgt teilweise berücksichtigt / ausgeglichen werden.

Schmutzwasser:

	in 2015	in 2016	Gesamt
2011:	13.282,19 EUR	0,00 EUR	13.282,19 EUR
2012:	295.231,41 EUR	0,00 EUR	295.231,41 EUR
2013:	54.696,80 EUR	245.042,07 EUR	299.738,87 EUR
Summe:	363.210,40 EUR	245.042,07 EUR	608.252,47 EUR

Die restliche Schmutzwasser-Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 477.877,45 EUR wird in der Gebührenkalkulation 2017 ff berücksichtigt.

Niederschlagswasser:

	in 2015	in 2016	Gesamt
2011:	3.462,64 EUR	0,00 EUR	3.462,64 EUR
2012:	145.894,87 EUR	20.859,88 EUR	166.754,75 EUR
2013:	0,00 EUR	84.412,02 EUR	84.412,02 EUR
Summe:	149.357,51 EUR	105.271,90 EUR	254.629,41 EUR

Die restliche Niederschlagswasser-Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 69.768,87 EUR wird in der Gebührenkalkulation 2017 ff berücksichtigt.

VII. Grundlagen der Gebührenbedarfsberechnung

1. Allgemein

Für eine ermessensfehlerfreie Beschlussfassung des Gemeinderates über die Gebührensätze ist Voraussetzung, dass dem Gemeinderat eine Gebührenkalkulation vorgelegt wird, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze und die abzudeckenden Gesamtkosten hervorgehen. Dabei müssen die einzelnen Posten der Erträge und der Aufwendungen aufgezeigt werden (VGH-Urteil vom 16.02.1989).

Neben den laufenden Erträgen und Aufwendungen des Betriebes sind dabei insbesondere die Abschreibungen und Auflösungen sowie die Ermittlung der kalkulierten Verzinsung aufzuzeigen. Ferner ist die Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils aufzuzeigen. Zudem sind die der Kalkulation zugrunde gelegten Parameter – die

Schmutzwassermenge für die Schmutzwassergebühr und die anrechenbare versiegelte Fläche für die Niederschlagswassergebühr – darzustellen.

2. Abschreibungen

Den Abschreibungen wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlagevermögens zugrunde gelegt (§ 14 Abs. 3 KAG). Die Anlagegüter werden durchweg linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer der einzelnen Anlagegüter richtet sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Folgende Regel-Abschreibungssätze gelten aktuell (ND = Nutzungsdauer):

Abwassersammler:	65 Jahre ND =	1,54 %
Flächenkanalisation - Mischwasser:	50 Jahre ND =	2,00 %
Flächenkanalisation - Schmutzwasser:	50 Jahre ND =	2,00 %
Flächenkanalisation - Regenwasser:	50 Jahre ND =	2,00 %
Versorgungskanäle im Klärwerk:	40 Jahre ND =	2,50 %
Bauliche Anlagen(teile):	40 Jahre ND =	2,50 %
Pumpendruckleitungen:	25 Jahre ND =	4,00 %
Maschinelle / mechanische Anlagen:	15 Jahre ND =	6,67 %
Elektrische Anlagen:	15 Jahre ND =	6,67 %
Büro- / Betriebsausstattung / Fahrzeuge:	3-10 Jahre ND =	10,00-33,33 %
Immaterielle Vermögensgegenstände:	3-5 Jahre ND =	20,00-33,33 %

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden seit dem 01.01.2008 pauschal über einen Zeitraum von 5 Jahren (= 20 % pro Jahr) abgeschrieben (Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007 – BGBl. I S. 1912). Als geringwertige Wirtschaftsgüter gelten Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150,01 und 1.000,00 EUR netto liegen.

Die Abschreibungssätze orientieren sich an den vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten „AfA-Tabellen“ sowie den von der KGSt empfohlenen Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung.

Wir schlagen vor, die Abschreibungssätze weiterhin so anzusetzen.

3. Auflösungen

Wie unter Ziffer 2 dargestellt sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter die Basis für die Ermittlung der Abschreibungen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind nach § 14 Abs. 3 KAG um die Anschlussbeiträge und Zuweisungen Dritter zu kürzen, es sei denn, sie werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung erfolgt eine Passivierung der vereinnahmten Ertragszuschüsse.

Die Auflösung der Ertragszuschüsse erfolgt entsprechend den Abschreibungen linear. Die Höhe der Auflösung bestimmt sich nach der Nutzungsdauer der Anlagegüter. Während die

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter i.d.R. einzelnen Anlagegütern direkt zugeordnet und entsprechend der Nutzungsdauer dieser Anlagegüter aufgelöst werden können, ist dies bei den Abwasser-Anschlussbeiträgen nicht möglich. Deren Auflösung orientiert sich am durchschnittlichen Abschreibungssatz der Anlagegüter.

Folgende Auflösungssätze gelten seit der Gebührenkalkulation 2013/2014:

Anschlussbeiträge Abwasserbehandlung:	30 Jahre =	3,33 %
Anschlussbeiträge Abwasserableitung:	50 Jahre =	2,00 %

Es wird vorgeschlagen, die Auflösungssätze für die Jahre 2015 und 2016 weiterhin wie bisher festzusetzen.

4. Verzinsung des Anlagekapitals

Gemäß § 14 Abs. 1 KAG sind über die Gebühren die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung zu decken. Hierzu zählt gemäß § 14 Abs. 3 Ziffer 1 KAG auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Zinsen haben Kostencharakter, da sie einen echten Werteverzehr durch Kapitalnutzung darstellen. Bei den Zinsen wird unterschieden zwischen Eigen- und Fremdkapitalzinsen.

Mit der Ausgliederung der Abwasserbeseitigung aus dem Städt. Haushalt zum 01.01.1997 wurde durch den GR-Beschluss vom 02.12.1996 festgelegt, dass der Eigenbetrieb Stadtentwässerung ohne Eigenkapital ausgestattet wird. Eine Eigenkapitalverzinsung ist daher grdsl. nicht anzusetzen.

Die umfangreichen Investitionen werden neben den erwirtschafteten Abschreibungen und den Einnahmen aus Investitionszuschüssen und Abwasser-Anschlussbeiträgen daher nahezu ausschließlich am Kreditmarkt finanziert. Für dieses Fremdkapital ist eine Verzinsung anzusetzen.

Die Belastungen aus dem Fremdkapital errechnen sich aus den konkret bestehenden Finanzierungsmitteln sowie den erwarteten notwendigen Kreditneuaufnahmen zur Abwicklung der geplanten Investitionsprogramme, wobei sich der Zinssatz für die künftigen Fremdfinanzierungsmittel nach der jeweiligen Lage an den Finanzmärkten zum Zeitpunkt der konkreten Kreditaufnahme richtet.

Aus den erwarteten Fremdkapitalbelastungen geteilt durch das um die Ertragszuschüsse bereinigte Sachanlagevermögen errechnet sich für den Kalkulationszeitraum ein gemittelter kalkulatorischer Zinssatz von 4,245 %.

Unter Berücksichtigung eines geringen Risikopuffers für die aktuell noch nicht feststehenden Konditionen der künftigen Fremdkapitalaufnahmen schlagen wir vor, den kalkulatorischen Zinssatz für die Jahre 2015 und 2016 auf 4,30 % festzusetzen.

Bauzeitinsen

Für die sich aus der Finanzierung von Anlagen im Bau ergebenden Zinsaufwendungen („Bauzeitinsen“) besteht handelsrechtlich ein Bilanzierungswahlrecht (§ 255 Abs. 3 HGB), ob die bis zur Inbetriebnahme anfallenden (Fremd)-Zinsen als Betriebsaufwand behandelt werden und somit in die Gebührenkalkulation mit einbezogen werden oder ob sie durch Aktivierung den Herstellungskosten zugeschlagen werden. Dieses handelsrechtliche Wahlrecht wird jedoch faktisch wieder eliminiert nach dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff (Kosten entstehen erst ab der Inbetriebnahme) und der dem Gebührenrecht zugrunde liegenden Erfordernis eines Leistungsaustausches. Bei einer Behandlung als Betriebsaufwand würde gegen das für die Gebührenbedarfsberechnung geltende Äquivalenzprinzip verstoßen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Bauzeitinsen der Investitionen weiterhin zu aktivieren.

5. Straßenentwässerungskostenanteil

Im Rahmen der Einführung der gesplitteten Abwassergebühren wurden die erforderlichen Flächenversiegelungsdaten für die privaten Versiegelungsflächen sowie die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ermittelt. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung können damit seit 2010 exakt auf die für Friedrichshafen anzusetzenden tatsächlichen Flächenversiegelungen zugeordnet und abgerechnet werden.

Die Straßenentwässerungskostenanteile werden daher auf Basis der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und der tatsächlichen Inanspruchnahme aus der anrechenbaren Flächenversiegelung ermittelt und in der Gebührenkalkulation in Abzug gebracht.

Wir schlagen vor, versiegelte Flächen der Straßenentwässerung in Höhe von **4.350.000 m²** (2015: 2.170.000 m²; 2016: 2.180.000 m²) zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der Straßenentwässerungskosten dürfen keine Auflösungen aus den Abwasser-Anschlussbeiträgen in Ansatz gebracht werden, ebenso wie die Kosten für die Abwasserabgabe und die den Grundstücksanschlüssen zuzuordnenden Kosten unberücksichtigt bleiben müssen, da diese Kosten nicht der Straßenentwässerung zuzurechnen sind. Für die bereits vereinnahmten Abwasser-Anschlussbeiträge ist zudem eine kalkulatorische Verzinsung bei der Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile anzusetzen.

Die Berechnung ist in **Anlage 2** ersichtlich.

6. Abwassermengen (für Schmutzwassergebühr)

In den vergangenen Jahren wurden folgende rechnerische Abwassermengen veranlagt (Schmutzwassererlöse geteilt durch Schmutzwassergebühr):

2007:	3.128.870 m ³
2008:	3.135.813 m ³
2009:	3.193.246 m ³
2010:	3.115.739 m ³
2011:	3.124.807 m ³
2012:	3.198.530 m ³
2013:	3.242.847 m ³

Der Durchschnitt der letzten 7 Jahre liegt bei 3.162.836 m³. Unter Berücksichtigung / Abzug eines „Risikopuffers“ schlagen wir vor, für die Jahre 2015 und 2016 eine gebührenrelevante Schmutzwassermenge von **6.300.000 m³** (2015 und 2016 je 3.150.000 m³) anzusetzen.

7. Flächenversiegelungen (für Niederschlagswassergebühr)

In 2013 und 2014 wurden zuletzt folgende rechnerische Flächenversiegelungen (ohne öffentliche Straßenentwässerung) veranlagt (Niederschlagswassererlöse geteilt durch Niederschlagswassergebühr):

2013:	5.202.453 m ³
2014:	5.217.916 m ³ (vorläufig)

Auf der Grundlage der zugrunde liegenden Versiegelungsflächen der letzten beiden Veranlagungsjahre sowie einem Zuschlag für weitere Versiegelungsflächen aus der anstehenden Erschließung weiterer Baugebiete schlagen wir vor, für die Jahre 2015 und 2016 anrechenbare Versiegelungsflächen (ohne öffentliche Straßenentwässerung) von **10.450.000 m²** (2015: 5.220.000 m²; 2016: 5.230.000 m²) bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legen.

In den vorstehend genannten Werten sind die in der Abwassersatzung festgesetzten Abzugsmöglichkeiten bei Teilversiegelungen (Gründächer, Öko-Pflasterungen) oder Zisternennutzung berücksichtigt.

8. Einzelposten der Erträge und Aufwendungen und Gebührenberechnung

Die der Gebührenkalkulation zugrunde liegenden Einzelposten der Erträge und Aufwendungen sowie die daraus folgende Berechnung der Gebührensätze für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser sind in der **Anlage 1** zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

9. Abschließendes Ergebnis der Gebührenkalkulation

Als abschließendes Ergebnis der Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung errechnet sich für die Jahre 2015 und 2016

- eine Schmutzwassergebühr in Höhe von **1,90 EUR je m³**
- eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,51 EUR je m²**

B. DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG (Fäkalienabfuhr)

Für die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus den noch verbliebenen häuslichen Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist ein gesonderter Gebührensatz festzulegen. Die Entsorgung der Fäkalien erfolgt nicht über das zentrale Kanalsystem. Die Fäkalien werden i.d.R. von den Städt. Baubetrieben als Dienstleister für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung mit einem Saugfahrzeug aus den Kleinkläranlagen und Gruben aufgenommen und an die Kläranlage verbracht. Dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung werden die aus der Abfuhr entstehenden Kosten von den Städt. Baubetrieben in Rechnung gestellt. Weiter fallen noch geringe Verwaltungsleistungen für Abrechnung und Verbuchung an.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung (Fäkalienabfuhr) war von dem VGH-Urteil vom 11.03.2010 zur Einführung gesplitteter Abwassergebühren nicht betroffen, da für diese Leistungen ein gesonderter Gebührensatz gilt. Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung werden daher auf der Grundlage des Jahresergebnisses 2013 für die Jahre 2015 und 2016 kalkuliert. Seit 2011 liegt die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben konstant bei 35,00 EUR je m³.

Auf der Grundlage der Veranlungsmengen in 2012 (44,5 m³), 2013 (77,5 m³) und 2014 (Stand 01.11.2014: 35,0 m³) schlagen wir vor, für die Jahre 2015 und 2016 noch eine Fäkalienmenge von **80 m³** (2015: 40 m³; 2016: 40 m³) als Kalkulationsgrundlage anzusetzen.

Zum 31.12.2013 bestehen gebührenrechtliche Kostenüberdeckungen (Gebührenüberschüsse) in Höhe von insgesamt 536,20 EUR, wovon in der Gebührenkalkulation für 2014 zum Ausgleich 66,32 EUR aus dem Jahr 2011 berücksichtigt worden sind. Damit verbleiben bei planmäßigem Verlauf in 2014 noch Gebührenüberschüsse in Höhe von 469,88 EUR (321,25 EUR aus 2012; 148,63 EUR aus 2013).

Gebührenkalkulation 2015 / 2016 für die dezentrale Abwasserbeseitigung:

	2015	2016	Gesamt
Abfuhrkosten:	1.400,00 EUR	1.450,00 EUR	2.850,00 EUR
Verwaltungsleistungen:	150,00 EUR	160,00 EUR	310,00 EUR
<u>Serviceleistungen:</u>	<u>50,00 EUR</u>	<u>59,88 EUR</u>	<u>109,88 EUR</u>
Gebührenobergrenze nach KAG:	1.600,00 EUR	1.669,88 EUR	3.269,88 EUR
Ausgleich Kostenüberdeckung 2012:	200,00 EUR	121,25 EUR	321,25 EUR
<u>Ausgleich Kostenüberdeckung 2013:</u>	<u>0,00 EUR</u>	<u>148,63 EUR</u>	<u>148,63 EUR</u>
Ausgleich Kostenüberdeckungen:	200,00 EUR	269,88 EUR	469,88 EUR
Gebührenbedarf:	1.400,00 EUR	1.400,00 EUR	2.800,00 EUR
<u>Fäkalienmenge:</u>	<u>40 m³</u>	<u>40 m³</u>	<u>80 m³</u>

Fäkalienabfuhrgebühr 2015 / 2016:

35,00 EUR je m³

C. ZUSAMMENFASSUNG

Seit der rückwirkenden Einführung des gesplitteten Abwassergebührenmaßstabes zum 1. Januar 2010 waren die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zunächst über drei Jahre bis Ende 2012 konstant. Für 2013 und 2014 konnten dann sowohl die Schmutzwassergebühren (um 2 Cent je m³) als auch die Niederschlagswassergebühren (um 5 Cent je m²) gesenkt werden. Die Fäkalienabfuhrgebühren verblieben für zwei weitere Jahre konstant.

Für die Jahre 2015 und 2016 können nun die Schmutzwassergebühren um weitere 4 Cent auf 1,90 EUR je m³ gesenkt werden, während die Niederschlagswassergebühren um 2 Cent auf 0,51 EUR je m² versiegelter Fläche erhöht werden müssen. Per Saldo verbleibt das Gebührenniveau damit für weitere zwei Jahre stabil mit einer geringen Entlastung für die Gebührendzahler. Auch die Fäkalienabfuhrgebühren können für zwei weitere Jahre konstant gehalten werden.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.